

Allgemeine Mietbedingungen

Zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen bietet die Fa. Carolin Kramme – nachstehend Vermieter genannt – ein Reisemobil an
Bitte lesen sie die Bedingungen sorgfältig durch!



1. Mietpreis und Servicepauschale

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste inklusive der derzeit gültigen Mehrwertsteuer.
Die Servicepauschale schließt ein:

- Adapterkabel
- Kabeltrommel
- Einweisung in das Fahrzeug
- Gasflaschen (eine volle, eine angebrochene)
- Chemie für die Toilette
- Schutzbrief für Europa
- Vollkasko- und Teilkaskoversicherung mit benannter Selbstbeteiligung

2. Berechnung

Der Mietpreis wird bis zur Fahrzeugrücknahme durch den Vermieter bei dem vertraglich vereinbarten Vermietbetrieb berechnet. Bei Rückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle Mietpreis zu zahlen. Bei verspäteter Rückgabe wird ein Schadensersatz gemäß §6 dieser AGB fällig. Im Mietpreis sind pro Tag 350 KM enthalten, jeder weitere KM wird mit 0,20 € berechnet.

3. Abschluss und Zahlungsweise

Der Mietvertrag kommt durch Zugang des schriftlichen Mietvertrages zustande. Bei Abschluss, spätestens nach 14 Tagen wird die Anzahlung fällig. Bei Nichteinhaltung ist der Vermieter nicht mehr an den Mietvertrag gebunden. Die Bezahlung des Restbetrages ist bis spätestens 21 Tage vor Mietbeginn zu leisten. Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 21 Tage) wird der Mietpreis sofort fällig. Ist die Anzahlung/Zahlung der Miete nicht erfolgt, gilt dies als Rücktritt, s. §5 dieser AGB.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung, diese ist nicht im Mietpreis enthalten. Wenden sie sich dafür an ihren Versicherer.

4. Kautions

Bei Mietantritt muss zur Sicherheit für die Rückgabe in unbeschädigtem, gereinigtem und vollständigen Zustand eine Kautions in Höhe von 750,00 € hinterlegt werden. Zu Beginn der Miete wird zusammen mit dem Mieter ein Zustandsbericht und eine Inventarliste erstellt. Bei ordnungsgemäßer, rechtzeitiger Rückgabe, abgesehen der eventuellen bereits vorhandenen Schäden erfolgt die Rückgabe der Kautions.

5. Mietvertrag und Rücktritt

Mietverträge sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter nach Zahlungseingang verbindlich. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn sind die folgenden Anteile des vereinbarten Mietpreises lt. Mietvertrag zu zahlen:

- Rücktritt bis 50 Tage vor dem ersten Miettag: 30 %
- Rücktritt bis 30 Tage vor dem ersten Miettag: 50 %
- Rücktritt bis 15 Tage vor dem ersten Miettag: 75 %
- Rücktritt weniger als 15 Tage vor dem ersten Miettag: 80 %
- Rücktritt am Tag des Mietbeginns oder Nichtabnahme: 95 %

Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Bei frühzeitiger Rückgabe ist der volle Mietpreis zu zahlen.

6. Übernahme und Rückgabe

Das Fahrzeug wird vollgetankt an den Mieter ausgeliefert und vollgetankt durch den Mieter zurückgegeben. Die Fahrzeuge können je nach Verfügbarkeit am Vorabend des ersten Miettages ab 17 Uhr übernommen werden. Die Rückgabe erfolgt bis spätestens 10 Uhr des Folgetages des letzten Miettages. Bei verspäteter Rückgabe ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet. Bei Fahrzeugübergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Dieses ist von beiden Parteien zu unterschreiben. Durch die Unterschrift erkennen beide Parteien den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeuges an. Das Fahrzeug wird im gereinigten Zustand übergeben und gereinigt wieder zurückgegeben. Ist die Reinigung durch den Mieter ganz oder teilweise nicht erfolgt, werden für die Innenreinigung 80 € zzgl. MwSt berechnet. Vorbehaltlich eines höheren Aufwandes. Für die Reinigung des WC's sind 80 € zzgl. MwSt zu zahlen. Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht erlaubt. Nach vorheriger Absprache ist die Mitnahme von Tieren gestattet. Bei Verstoß werden dem Mieter der Aufwand der Reinigung und eventuelle Mietausfälle in Rechnung gestellt. Der Frischwassertank ist vor der Übergabe gereinigt und muss auch sauber wieder abgegeben werden. Der Vermieter haftet nicht für Krankheiten in Folge der Einnahme von verschmutztem Trinkwasser. Die durch unsachgemäßen Einsatz des Mieters entstehenden Kosten werden von der Kautions abgezogen.

7. Führungsberechtigt

Das Mindestalter des Mieters bzw. der berechtigten Person beträgt 22 Jahre ferner muss die Person im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. B sein. Das Fahrzeug darf nur von dem Mieter 1 und Mieter 2 des Mietvertrages geführt werden. Der Fahrer ist Erfüllungshelfer des Mieters. Die Haftung übernimmt letztendlich der Mieter.

8. Obhutspflicht

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig zu behandeln und die jeweiligen Bedienungsanleitungen für das Fahrzeug und aller eingebauten Geräte zu beachten. Das Fahrzeug muss ordnungsgemäß verschlossen werden. Ferner verpflichtet sich der Fahrer die jeweiligen Verkehrsregeln des jeweiligen Landes zu beachten. Auslandsfahrten innerhalb Europas sind möglich. ost- und außereuropäische Länder bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vermieters und der Beantragung eines speziellen Versicherungsschutzes. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind verboten.

9. Verbotene Fahrten

Dem Mieter ist untersagt das Fahrzeug wie folgt zu verwenden:

- Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven und sonstigen gefährlichen Stoffen
- zur Begehung von Zollvergehen und sonstigen Straftaten
- zur Weitervermietung oder Verleihung an Personen die nicht im Mietvertrag namentlich erwähnt worden sind
- Befahren von ungesichertem Gelände
- Befahren von winterlichem Gelände – das Fahrzeug hat keine Winterbereifung

10. Wartung und Reparaturen

Die Kosten des laufenden Unterhalts trägt der Mieter (z. B. Kraftstoff, AdBlue). Reparaturen, die notwendig sind um die Betriebs- und Verkehrssicherheit zu gewährleisten, dürfen vom Mieter in Höhe von 150,00€ ohne Rücksprache mit dem Vermieter durchgeführt werden. Größere Reparaturen dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Vermieter in Auftrag gegeben werden. Diese Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage des entsprechenden Beleges, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (§13 der AGB). Bei Reparaturen oder Garantiearbeiten am Basisfahrzeug ist ein Fiat-Professional-Partner aufzusuchen.

11. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet bei Unfallschäden nur für reine Reparaturkosten maximal ja 1000,00 € Selbstbeteiligung. Der Mieter haftet für Motorschäden die entstanden sind durch vernachlässigte Kontrolle des Öl- Kühlwasserstandes. Ebenfalls haftet der Mieter für Reifenschäden während seiner Mietzeit. Der Mieter ist verpflichtet, vor und während der Mietzeit regelmäßig den Öl- und Kühlwasserstand sowie die Beschaffenheit der Reifen und den Reifendruck zu kontrollieren. Weiterhin ist der Mieter verpflichtet vor Antritt der Fahrt die Fenster und Dachluken am Aufbau des Wohnmobils zu schließen und die Gasflaschen zu schließen. Der Mieter haftet für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das Gleiche gilt für Schäden die durch Nichtbeachten des Zeichens 265 (Durchfahrhöhe gem. §41 Abs. 2 Ziff. 6 STVO) verursacht wurden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflicht gemäß § 10 dieser Bedingung verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadens gehabt. Der Mieter haftet voll für Schäden die entstanden sind durch Verbote aus § 9 dieser AGB. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, auch soweit der Vermieter hierfür in Anspruch genommen wird, es sei denn, der Vermieter hat den Umstand überwiegend zu vertreten.

12. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat bei Unfällen, ob verschuldet oder unverschuldet, die Polizei zu verständigen. Der Mieter muss sich Folgendes aushändigen lassen:

- Polizeibericht mit Nennung der Polizeidienststelle
- Versicherungsdaten des Unfallgegners
- Personalien des Unfallgegners
- Skizze und Fotos des Unfallhergangs

Brand-, Wild-, Diebstahl und sonstige Teilkaskoschäden sind vom Mieter unverzüglich dem Vermieter und der zuständigen Polizeibehörde zu melden.

13. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist wie folgt versichert bei der Rheinland Versicherung, Neuss:

- Haftpflicht: 100 Mio. € für Personen, Sach- und Vermögensschäden
- Teilkasko mit 500 € Selbstbeteiligung
- Vollkasko mit 1000 € Selbstbeteiligung

14. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugeführten Schäden, soweit Deckung im Rahmen für das Fahrzeug abgeschlossener Kfz-Versicherung besteht. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter im Fahrzeug zurücklässt. Bei Ausfall wird der volle Mietpreis erstattet. Etwaige Schadensersatzansprüche durch Ausfall oder Beschädigung des Fahrzeuges, die über die Leistungen des Schutzbriefes hinausgehen, (z. B. Urlaubsausfall, entgangene Urlaubsfreude, Wartezeiten, Verschiebung und Stornierung von Terminen und alle dadurch bedingten Folgekosten, Erkrankung des Mieters oder seiner Begleiter im Urlaub) können vom Vermieter nicht anerkannt werden.

15. Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine personenbezogenen Daten speichert.

Der Vermieter darf diese Daten über den zentralen Warning und an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der Mietzeit zurückgegeben wird. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeuges, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen u.ä. Gesetzliche Verpflichtungen zur Weitergabe von Daten werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Vermieters

17. Schlussbestimmung

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ABG's unwirksam sein oder werden, so hat diese Unwirksamkeit auf die anderen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksam gewordenen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart.